



Fanclub Satzung

„Erster HSV Fanclub Trier „Die Moseldinos““

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Fanclub trägt den Namen: „Erster HSV Fanclub Trier „Die Moseldinos““.
- (2) Sitz ist die Stadt Trier in Rheinland-Pfalz und das Umland.

§ 2 Fanclubszweck

- (1) Förderung der Fankultur und Unterstützung des Hamburger Sport-Fanclubs e. V..
- (2) Bildung eines Netzwerks für HSV Begeisterte in der Region unseres Fanclubs.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden der Fan des HSV ist.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags und beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Überweisung an das Fanclubkonto.
- (3) Über die Neumitgliedschaft entscheidet der Vorstand kurzfristig oder in der auf den Antrag folgenden Sitzung.
- (4) Bei der Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür nicht mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Fanclubsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Der Mitgliedsbeitrag wird hierbei nicht zurück erstattet. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (5) Mitgliedern ist es untersagt, in jeglicher Weise dem Club zu schaden! Dieses beinhaltet die Verbreitung von rechtsextremistischer Gesinnung, Material und Parolen und/oder die vorsätzliche Verbreitung und Anstiftung von Gewalt. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Gesetz des Falles wird der HSV solchen Vorkommnissen dieses Mitgliedes informiert, um unsere Distanzierung zu gewährleisten und den Club zu schützen.



§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich

10 Euro für Erwachsene

5 Euro für Kinder unter 18 Jahre

25 Euro maximaler Betrag für Familien (2 Erwachsene + X Kinder)

und ist jährlich zum 13.03. (Gründungsdatum) an das private Konto des/der Kassierers/Kassiererin zu überweisen. Bei der Überweisung ist als Verwendungszweck „HSV – Vorname Familienname“ anzugeben. Der/die Kassierer/Kassiererin wird den Betrag unverzüglich von dem privaten Konto abheben und in die Fanclub-Barkasse einbezahlen.

Sollte der Beitrag bis spätestens Ende März nicht auf dem Fanclubkonto eingegangen sein, fordert der Kassierer die betroffenen Mitglieder einmal schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages auf. Sollte das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nicht reagieren, entscheidet der Vorstand (ggf. Ausschluss).

- (3) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Fanclub oder bei Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
- (4) Um die monatlichen Kontoführungsgebühren zu umgehen, wird für die Mitgliedsbeiträge ein privates Konto genutzt. Sobald der Fanclub mehr wie 25 Mitglieder hat, wird ein Fanclubkonto eröffnet und der § 4 (4) dieser Satzung erlischt automatisch.

§ 5 Prüfung der Kasse und Entlastung des Kassierers

- (1) Die Kasse wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal im Jahr von zwei dem Vorstand nicht angehörig Kassenprüfern geprüft.

§ 6 Verwendung der Einnahmen

- (1) Der Verein wird unkommerziell geführt, d.h. Gewinne aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträge u.ä. kommen ausschließlich dem Fanclub und damit den Mitgliedern zugute.



§ 7 Haftung

- (1) Der Fanclub und sein Vorstand schließen jegliche Art Haftung gegenüber Fanclubmitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern aus. Dieses gilt auch für Sach- und Körperschäden. Die auf Fanclubveranstaltungen oder Fahrten des Fanclub zum oder im Stadion entstehen.

§ 8 Fan-Club Abzeichen

- (1) Schals, Mützen, Shirts etc. mit dem Fanclublogo des Fanclubs bzw. dem Fanclub-Schriftzug, die für den internen Gebrauch angefertigt wurden, dürfen an Nichtmitglieder weder verkauft, verliehen noch verschenkt werden. Das eigenmächtige Verwenden des Logos oder des Namens ist untersagt und benötigt die Genehmigung durch den Vorstand.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungsanträge müssen auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss beschlussfähig sein (Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder). Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) eine 2/3-Mehrheit entscheidet.

§ 10 Fanclubvorstand

- (1) Der erste Vorsitzende sowie der zweite Vorsitzende müssen zwingend aus HSV-Mitgliedern bestehen. Der Vorstand besteht aus:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Kassierer
- (2) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Alle Fanclubmitglieder müssen eine ordentliche Einladung mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung erhalten. Es muss mindestens eine Einladung pro Haushalt per Post oder E-Mail zugestellt werden.



Trier den 03.04.2017

- (3) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen Angelegenheit. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist somit in der Höhe begrenzt.
- (5) Die Ämter sämtlicher Vorstandsmitglieder werden ohne Vergütung begleitet.

DER VORSTAND:

Erster Vorsitzender: Philipp Gehlen
Stellv. Vorsitzender: Christopher Franzen
Kassierer: Maike Eberhard

§ 11 Auflösung des Fanclubs

- (1) Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederbersammlung beschloss werden. Zur Auflösung wird eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder benötigt.
- (2) Bei Auflösung des Fanclubs darf das finanzielle Vermögen von der Mitgliederversammlung nur für eine gemeinnützige Einrichtung verwendet werden

Trier, der 03.04.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer